

Allgemeine Geschäftsbedingungen HEWI Heinrich Wilke GmbH

Bereich Kunststofftechnik

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HEWI Heinrich Wilke GmbH, Bereich Kunststofftechnik (im Folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) gelten – neben den in der Auftragsbestätigung aufgeführten besonderen Bedingungen – für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, die mit Kunden der HEWI Heinrich Wilke GmbH, Bereich Kunststofftechnik (im Folgenden „HEWI Bereich KT“) abgeschlossen werden und die überwiegend die Lieferung von Waren und/oder Leistungen (inklusive Werkleistungen) an den Kunden zum Gegenstand haben.

2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten HEWI Bereich KT nicht, auch wenn HEWI Bereich KT diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird HEWI Bereich KT nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen zum Nachteil von HEWI Bereich KT abweichen.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen HEWI Bereich KT und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung von HEWI Bereich KT und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die überwiegend die Lieferung von Waren und/oder Leistungen an den Kunden zum Gegenstand haben, wenn der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und bestellt in seiner Eigenschaft als Verbraucher, so ist er vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an HEWI Bereich KT verpflichtet und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.

5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebote; Vertragsabschluss, Inhalt des Vertrages

1. Angebote der HEWI Bereich KT sind in jedem Falle freibleibend. Sämtliche Bestellungen des Kunden bedürfen für einen wirksamen Vertragsabschluss einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch HEWI Bereich KT. Die den freibleibenden Angeboten beigefügten Spezifikationen sind deren wesentlicher Bestandteil. HEWI Bereich KT erhält vom Kunden Artikelzeichnungen, ggf. Musterteile, Angaben über die zu verarbeitenden Rohstoffe und auf den Artikel bezogene Schwindungsfaktoren, Maschinendatenblätter und evtl. noch weitere, produktionsbezogene technische und kaufmännische Unterlagen.

2. Der Kunde ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, HEWI Bereich KT schriftlich zu informieren, wenn (a) die zu liefernde Ware und/oder Leistung nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht, (b) die Ware und/oder Leistung unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird oder besonderen Beanspruchungen ausgesetzt ist, (c) die Ware und/oder Leistung unter Bedingungen eingesetzt wird, die ein besonderes Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko mit sich bringen, oder (d) die Ware und/oder Leistung außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden soll.

3. Die Angaben von HEWI Bereich KT zur Ware und/oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der von HEWI Bereich KT zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Leistung dar. Jegliche Garantien, die von HEWI Bereich KT zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages übernommen werden sollen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als „Garantie“.

4. Mit Ausnahme der Abnahme der Ware nach § 433 Abs. 2 BGB ist eine Abnahme der Ware und/oder Leistung nicht vereinbart. Die Abnahme der Ware nach § 433 Abs. 2 BGB stellt eine Hauptpflicht des Kunden dar.

5. Mit dem Abschluss des Vertrages wird von HEWI Bereich KT kein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen. Weiter übernimmt HEWI Bereich KT keine Garantie.

6. HEWI Bereich KT ist verpflichtet – unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge und Qualität – Ware mittlerer Art und Güte zu liefern bzw. Leistungen mittlerer Art und Güte zu erbringen.

III. Bemusterung

Für Bemusterungen, Abnahmen, Erstmusterabnahmen und Produktionsfreigaben gelten ausschließlich die zum Auftrag vereinbarten Verfahren der HEWI Bereich KT.

IV. Lieferung, Lieferzeit

1. Die Lieferung der Waren und Erbringung von Leistungen erfolgt zur vereinbarten Lieferzeit EXW (Incoterms 2010) bzw. Leistungszeitpunkt an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Liefer- und Leistungsanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - in Bad Arolsen in der bei HEWI Bereich KT vereinbarten oder üblichen Verpackung. Die Gefahr geht auch bei der Vereinbarung anderer Incoterms-Klauseln stets mit der Lieferung über. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen begründen kein Fixgeschäft.

2. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen bzw. Liefer- und Leistungstermine haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen und Genehmigungen rechtzeitig beibringt, verbindliche Artikeldaten an HEWI

Bereich KT übermittelt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Fristen und Termine mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von HEWI Bereich KT. HEWI Bereich KT ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern und zu leisten. Darüber hinaus ist HEWI Bereich KT zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Fristen bzw. bis zum vereinbarten Termin berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

3. Bei Lieferungen auf Abruf oder zur sukzessiven Lieferung hat die Abnahme der verkauften Waren längstens innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung in auf die Abnahmezeit annähernd gleichmäßig verteilten Terminen und Mengen zu erfolgen.

4. Sofern HEWI Bereich KT verbindliche Fristen oder Termine aus Gründen, die HEWI Bereich KT nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird HEWI Bereich KT den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist bzw. den neuen Termin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist bzw. am neuen Termin aus von HEWI Bereich KT nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar, ist HEWI Bereich KT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird HEWI Bereich KT unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von HEWI Bereich KT, wenn HEWI Bereich KT ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder wenn weder HEWI Bereich KT noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft.

V. Lieferverzug: Schadensersatz bei Lieferverzug

1. Hält HEWI Bereich KT den vereinbarten Termin oder die vereinbarte Frist nicht ein, so kommt HEWI Bereich KT ohne Verzicht auf die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erst in Verzug, wenn der Kunde nach Ablauf des vereinbarten Termins oder der vereinbarten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist, die mindestens 4 Wochen zu betragen hat, setzt und diese fruchtlos abläuft.

2. Im Falle des Verzugs nach Ziffer V.-1 und soweit der Kunde einen entstandenen Schaden nachweist, ist die Höhe des Schadensersatzes für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % des Nettokaufpreises der zu spät gelieferten Ware bzw. zu spät erbrachten Leistung beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden durch arglistiges, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln durch HEWI Bereich KT (inklusive deren gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen) verursacht wurde. Diese Beschränkung gilt auch nicht bei Ansprüchen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

VI. Rückpflicht, Mängelhaftung und Gewährleistungsverkürzung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage und/oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften,

soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften nach § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB (Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen) sofern es sich bei der von HEWI Bereich KT verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. eine neu hergestellte Werkleistung handelt, nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei HEWI Bereich KT für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder Abs. 6 BGB tragen muss) und nach § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs).

2. Die Ware und/oder Leistung ist sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von den in der Auftragsbestätigung von HEWI Bereich KT genannten Spezifikationen abweicht. Soweit keine Spezifikationen in der Auftragsbestätigung genannt sind, ist die Ware und/oder Leistung sachmangelhaft, wenn sie von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweicht.

3. Die Ware und/oder Leistung weist nur dann Rechtsmängel auf, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten ist. Ist die Ware und/oder Leistung jedoch im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten und beruht dies auf Anweisungen des Kunden, so liegt abweichend von Ziffer VI.-3. Satz 1 kein Rechtsmangel vor.

4. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die von HEWI Bereich KT gelieferte Waren (inklusive Vormuster und Erstmuster) ab Lieferung unverzüglich auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen. Etwaige Abweichungen, die offensichtlich sind oder die der Kunde durch eine solche Untersuchung hätte erkennen können, hat der Kunde unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an HEWI Bereich KT mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, der durch eine ordnungsgemäße Untersuchung nicht erkennbar war, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich gegenüber HEWI Bereich KT geltend gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

6. Im Falle eines berechtigten Nacherfüllungsverlangens ist HEWI Bereich KT zur unverzüglichen Nacherfüllung zu Lasten von HEWI Bereich KT innerhalb einer mit dem Kunden vereinbarten angemessenen Frist verpflichtet. Die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung steht HEWI Bereich KT zu. Eine Beseitigung der Mängel wird durch geeignete Maßnahmen - unter anderem im Zuge einer weiteren Bemusterung - nachgewiesen. Wenn die Ware auch nach der Nacherfüllung durch HEWI Bereich KT

mangelhaft ist und dem Kunden weiterhin der Nacherfüllungsanspruch zusteht, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, weitere Nachbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von HEWI Bereich KT die durch die Selbstvornahme entstandenen angemessenen Kosten zu verlangen. Kann die Ware nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert werden, so ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Fristsetzung und fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen, es sei denn der Mangel ist unerheblich.

7. Sofern es sich bei der von HEWI Bereich KT verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt, so ist HEWI Bereich KT – ohne Verzicht auf die gesetzlichen und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen, insbesondere ohne Verzicht auf den Einwand der Unverhältnismäßigkeit nach § 439 Abs. 4 BGB – im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen, sofern der Kunde die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat.

8. Die Schadensersatzpflicht von HEWI Bereich KT bestimmt sich nach Ziffer VII dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9. Mit Ausnahme der in Ziffer VI.-10. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Fälle verjähren jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung neuer mangelhafter Ware und Erbringung mangelhafter Leistungen ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn und wegen gebrauchter mangelhafter Ware sechs (6) Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Abweichend von Ziffer VI.-10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen

- wenn die Ware eine neu hergestellte Sache ist, bei der es sich um ein Bauwerk und/oder um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- wenn es sich bei der Leistung von HEWI Bereich KT um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht;
- wenn die Ansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen;
- wenn HEWI Bereich KT den Mangel arglistig verschwiegen hat;
- für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit;
- für Ansprüche nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei HEWI Bereich KT für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder Abs. 6 BGB tragen muss);

- für Ansprüche nach § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB (Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen), sofern es sich bei der von HEWI Bereich KT verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. eine neu hergestellte Werkleistung handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB bzw. § 634 Nr. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verjährt ist; sowie
- für Ansprüche, die in den Anwendungsbereich des § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs) fallen.

11. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

VII. Haftung für Schäden und Aufwendungen

1. Die Haftung von HEWI Bereich KT für Schäden und Aufwendungen richtet sich ergänzend zu vorstehenden Regelungen in Ziffer VI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den folgenden Vorschriften. Vorbehaltlich einer Verjährung nach Ziffer VI.-9. in Verbindung mit Ziffer VI.-10. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben in allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt die gesetzlichen Vorschriften

- nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei HEWI Bereich KT für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder Abs. 6 BGB tragen muss),
- nach § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs), sowie
- die Verpflichtung von HEWI Bereich KT, die zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB erforderlichen Aufwendungen zu tragen, sofern es sich bei der von HEWI Bereich KT verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. eine neu hergestellte Werkleistung handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB bzw. § 634 Nr. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verjährt ist.

2. Die Haftung von HEWI Bereich KT für Schäden oder vergebliche Aufwendungen des Kunden tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen

- a) durch schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder
- b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen ist.

3. Haftet HEWI Bereich KT gemäß Ziffer VII.-2 a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Schadensersatzhaftung von HEWI Bereich KT auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden

begrenzt. Der Kunde ist verpflichtet, HEWI Bereich KT vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Die Haftung für jegliche darüber hinausgehenden Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Für Verzugsschäden gilt Ziffer V.-2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Die vorstehenden in Ziffer VII.-2. bis VII.-3. Dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder der Leistung, (c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (d) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (e) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

5. Ausgenommen die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder der Leistung, (c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (d) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (e) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, ist eine Schadensersatzpflicht aus der Lieferung gebrauchter Waren ausgeschlossen.

6. Die Pflicht des Kunden zur Schadensminderung nach § 254 BGB bleibt unberührt. Jegliche Vereinbarung des Kunden mit seinen Abnehmern, die die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft, stellt einen Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht dar und führt – soweit die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft wurde – zu einem Ausschluss eines Ersatzanspruches gegen HEWI Bereich KT.

7. HEWI Bereich KT ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Gleichmaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von HEWI Bereich KT persönlich wegen der Verletzung der HEWI Bereich KT obliegenden vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer VII. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorbehaltlich - § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei HEWI Bereich KT für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder Abs. 6 BGB und/oder § 635 Abs. 2 BGB tragen muss);

- § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs); sowie vorbehaltlich - der von HEWI Bereich KT zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 635 Abs. 2 BGB zu tragenden Aufwendungen, sofern es sich bei der von HEWI Bereich KT verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. eine neu hergestellte Werkleistung handelt, auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.

VIII. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1. Neuwerkzeuge
1/3 bei Auftragserteilung
1/3 bei Vorlage der ersten Musterteile
1/3 bei Auslieferung oder Fertigstellung des Werkzeuges, spätestens aber – unabhängig von der Auslieferung des Werkzeuges und evtl. Änderung – 30 Tage nach Vorlage der ersten Musterteile. Rechnungen sind ohne jeden Abzug und ohne Zahlungsziel sofort mit Rechnungsdatum fällig.
2. Werkzeugänderungen gegen Festpreis
100% bei Auslieferung des Werkzeuges oder Fertigstellung der Änderung, spätestens aber – unabhängig von der Auslieferung des Werkzeuges – 30 Tage nach Vorlage der ersten Musterteile. Rechnungen sind ohne Abzug und ohne Zahlungsziel sofort mit Rechnungsdatum fällig.
3. Werkzeugänderungen gegen Aufwand
Rechnungsstellung erfolgt spätestens 30 Tage nach Vorlage der ersten Musterteile, unabhängig von der Auslieferung oder Fertigstellung des Werkzeuges. Rechnungen sind ohne Abzug und ohne Zahlungsziel sofort mit Rechnungsdatum fällig.
4. Spritzgussartikel und/oder Erzeugnisse
Rechnungsstellung erfolgt mit der Auslieferung der Ware. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Lieferdatum mit 2% Skonto oder in 30 Tagen ab Lieferdatum ohne jeden Abzug.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles erstattet der Kunde die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank. Wechsel und Schecks werden unter Vorbehalt zahlungshalber entgegengenommen. Diskont- und Einziehungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotesten werden sämtliche bestehenden Forderungen sofort fällig und HEWI Bereich KT ist berechtigt für unterwegs befindliche und noch folgende Lieferungen aus laufenden Abschlüssen Vorauskasse zu fordern.

IX. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der HEWI Bereich KT. Wird Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, so gilt HEWI Bereich KT als Hersteller und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und

Enderzeugnissen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich HEWI Bereich KT und Kunde einig, dass der Kunde der HEWI Bereich KT im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Endprodukt Miteigentum an der neuen Sache einräumt. In allen Fällen verwahrt der Kunde die neue Sache unentgeltlich für HEWI Bereich KT. Die Vorbehaltsware der HEWI Bereich KT oder die Miteigentumsware kann der Kunde im normalen Geschäftsbetrieb weiter veräußern. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung dieser Waren schon jetzt an die HEWI Bereich KT ab. HEWI Bereich KT nimmt die Abtretung hiermit an. Dem Kunden wird eine Einziehungsbefugnis solange eingeräumt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber der HEWI Bereich KT nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen der HEWI Bereich KT hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und eine Liste seiner Schuldner zu übergeben solange diese für die Vorbehaltsware von HEWI Bereich KT in Betracht kommen. HEWI Bereich KT ist berechtigt gegenüber den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich den Beauftragten der HEWI Bereich KT jederzeit Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewähren. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter gegen die genannte Vorbehalts- oder Miteigentumsware hat der Kunde HEWI Bereich KT unverzüglich unter Übergabe der Gerichtsvollzieherprotokolle, Pfändungsbeschlüsse oder sonstiger Unterlagen mitzuteilen. HEWI Bereich KT verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehende Sicherung nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

X. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XI. Schutzrechte

Hat HEWI Bereich KT nach Zeichnungen, Modellen und Mustern des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde stellt HEWI Bereich KT ausdrücklich von möglichen Ansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich den Schaden selber zu tragen. Berufte sich ein Dritter auf ein ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt HEWI Bereich KT die weitere Herstellung, so ist HEWI Bereich KT ohne weitere Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeit einzustellen. Der Kunde ist in jedem Falle unverzüglich zu informieren. Entwürfe, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle, Konstruktionsvorschläge, wie auch vertrauliche Angaben des Kunden oder HEWI Bereich KT dürfen an Dritte nur mit vorheriger Genehmigung dessen weitergegeben werden, von dem sie stammen.

XII. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

1. Der Lieferort folgt aus Ziffer IV. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen dem Kunden und HEWI Bereich KT ist Bad Arolsen. Diese Regelungen gelten auch, wenn erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind.

2. Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und HEWI Bereich KT ist das für Bad Arolsen zuständige Gericht, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. HEWI Bereich KT ist jedoch in diesen Fällen auch berechtigt, den Kunden nach Wahl von HEWI Bereich KT am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

3. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und HEWI Bereich KT ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

XIV. Zeitliche Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle ab dem 01.01.2019 abgeschlossenen Verträge.